

Satzung des Schulvereins des Helene-Lange-Gymnasiums e. V.

mit dem Sitz Bogenstraße 32, 20144 Hamburg

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen ‚Schulverein des Helene-Lange-Gymnasiums e. V.‘ Er ist im Vereinsregister Hamburg unter der Nummer VR 7019 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Bogenstraße 32 in 20144 Hamburg
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt in Anlehnung an die Schuljahre am 01. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

#### §2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Rechnung tragen unterrichtlicher Anliegen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Der Verein will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern.
- (3) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.
- (4) Jeder darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

#### §3 Gemeinnützigkeit, Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- (4) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch: a. Mitgliedsbeiträge b. Überschüsse aus Veranstaltungen c. Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können (z.B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes; zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule).

#### §4 Eintritt von Mitgliedern

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will und einen schriftlichen Antrag stellt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Eine Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller gegen die Entscheidung des Vorstandes die nächste Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.
- (4) Vom Vorstand können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

#### §5 Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt: a. sobald das letzte Schulkind für das das Mitglied verantwortlich ist, das Helene-Lange-Gymnasium verlässt, sofern das Mitglied nicht den Fortbestand der Mitgliedschaft erklärt, b. bei Austritt, c. bei Ausschluss, d. durch Tod.

- (2) Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Geschäftsjahresende.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht vollständig gezahlt hat und/oder es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt, er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## §6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem/r Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Daneben gehört die oder der jeweilige Elternratsvorsitzende dem Vorstand an, soweit sie oder er nicht ausdrücklich widerspricht. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, weitere Mitglieder für spezifische Aufgaben in den Vorstand zu wählen (z. B. einen Schriftführer).
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Ihnen obliegt auch die Zusage und Auszahlung von Geldmitteln des Vereins. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (6) Der jeweilige Leiter des Helene-Lange-Gymnasiums bzw. sein Stellvertreter und der Kassenprüfer nehmen ständig in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung teil.

## § 8 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer überprüft die Rechnungslegung und den Jahresabschluss.
- (2) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## § 9 Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## §10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Jeweils in den ersten 5 Monaten eines jeden Geschäftsjahres wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder Ranzenpost oder per Email und/oder Veröffentlichung auf der Homepage des Helene-Lange-Gymnasiums ([www.hlg-hamburg.de](http://www.hlg-hamburg.de)) bzw. der dortigen Unterseite des Schulvereins eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende jederzeit durch einfachen Brief und/oder Ranzenpost, und/oder per Email und/oder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Helene-Lange-Gymnasiums (derzeit [www.hlg-hamburg.de](http://www.hlg-hamburg.de)) einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

## § 11 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## §12 Protokollierung von Beschlüssen

- (1) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

## §13 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an das Helene-Lange-Gymnasium mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen sind jedoch geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich auf alle Geschlechter.